



## Kindertagesstättenordnung

für den Betrieb der kommunalen Kindertagesstätten  
der Gemeinde Bockhorn

### Konzeptionen

Auf die aktuell gültigen Konzeptionen der Kindertagesstätten (KiTa) wird Bezug genommen. Sie sind Bestandteil dieser Kindertagesstättenordnung.

### Aufnahme

Das KiTa-Jahr beginnt jeweils am 01. August. Die Anmeldung muss online bis zum 15. Februar des Jahres bei der Gemeinde Bockhorn erfolgen. Das Kind gilt als angemeldet, wenn ein vollständig ausgefülltes Onlineanmeldeformular inklusive vollständiger Nachweise vorliegt.

In der Krippe können Kinder zum 01. des Monats aufgenommen werden, in dem sie das 1. Lebensjahr vollenden; Kinder können bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres aufgenommen werden.

Im Kindergarten können Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung aufgenommen werden. Die Vergabe der Plätze erfolgt entsprechend dem Alter der Kinder (Reihenfolge: Vorschulkinder, 5jährige, 4jährige, 3jährige Kinder).

Bei der Platzvergabe werden soziale und familiäre Härtefälle durch die Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Leiter/der Leiterin der KiTa besonders berücksichtigt. Für die bevorzugte Aufnahme in einer Vormittagsgruppe ist die Vorlage einer Arbeitsbescheinigung erforderlich. Kinder, die eine Nachmittagsgruppe besuchen, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten in eine Vormittagsgruppe wechseln, wenn die Voraussetzungen für die Belegung eines freien Platzes vorliegen.

### Abmeldung

Das KiTa-Jahr endet jeweils am 31. Juli. Eine Abmeldung kann nur schriftlich bis zum 15. des Monats zum Ende des folgenden Monats erfolgen. Abweichend von Satz 2 ist eine Abmeldung für die letzten drei Monate des KiTa-Jahres nur zum Ende des KiTa-Jahres möglich.

### Öffnungszeiten

Die KiTas sind jeweils von Montag bis Freitag zu folgenden Regelöffnungszeiten geöffnet:

Einrichtung	Regelöffnungszeit	mögl. Sonderöffnungszeiten
Kindergarten Grabstede	08.00 Uhr – 13.00 Uhr	07.00 Uhr – 08.00 Uhr 07.30 Uhr – 08.00 Uhr 13.00 Uhr – 13.30 Uhr 13.00 Uhr – 14.00 Uhr
	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr	13.00 Uhr – 14.00 Uhr 13.30 Uhr – 14.00 Uhr
Kindergarten Steinhausen	07.30 Uhr – 13.00 Uhr	07.00 Uhr – 07.30 Uhr 13.00 Uhr – 13.30 Uhr 13.00 Uhr – 14.00 Uhr 13.00 Uhr – 14.30 Uhr 13.00 Uhr – 15.00 Uhr

Waldkindergarten Osterforde	08.00 Uhr – 13.00 Uhr	-
Kindergarten Bockhorn	07.30 Uhr – 14.00 Uhr	07.00 Uhr – 07.30 Uhr 14.00 Uhr – 14.30 Uhr 14.00 Uhr – 15.00 Uhr
	08.00 Uhr – 13.00 Uhr	07.00 Uhr – 08.00 Uhr 07.30 Uhr – 08.00 Uhr 13.00 Uhr – 13.30 Uhr 13.00 Uhr – 14.00 Uhr

Nach Bedarf können Früh- und Spätdienste in Anspruch genommen werden. Es sollen mindestens 5 Kinder für eine Sonderöffnungszeit angemeldet sein.

Die KiTas werden in den Sommerferien 3 Wochen, in den Osterferien 1 Woche und während der Weihnachtsferien geschlossen (Niedersächsische Schulferien).

An 3 Tagen im Jahr werden die KiTas wegen interner Veranstaltungen des Trägers geschlossen. Der Träger behält sich vor, die Einrichtungen wegen Schulung der Mitarbeiter an einzelnen Tagen zu schließen.

Sämtliche Schließungstage werden den Eltern frühzeitig durch Aushang in den KiTas oder durch die KiTa-Info-App bekanntgegeben.

Bei Bedarf wird während der Schließzeiten der KiTas in den Osterferien und gegebenenfalls an Brückentagen ein Notdienst für Kindergartenkinder in Zusammenarbeit der kommunalen KiTas, des Kath. Kindergartens und des Ev.-luth. Kindergartens angeboten. Ein Bedarf besteht, wenn mindestens 10 Kinder angemeldet sind.

### **Beiträge**

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der aktuellen vom Rat der Gemeinde Bockhorn beschlossenen Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die kommunalen KiTas:

### **Gebührenhöhe (§ 2 der Satzung)**

- 1 Die Gebühren für die Benutzung der KiTa bemessen sich nach der zeitlichen Inanspruchnahme der Leistungen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten/Eltern, in deren Haushalt das Kind lebt und der Zahl ihrer Kinder.
2. Bemessungsgrundlage ist das KiTa-Jahr. Eine Gebührenbemessung nach Tagen wird nicht vorgenommen. Das gilt auch für die Fälle von notwendigen vorübergehenden Schließungen der KiTas oder soweit die Leistungen vorübergehend nicht in Anspruch genommen werden. Die Jahresgebühr wird in 12 gleichen Monatsbeträgen entsprechend der Anlage zur Satzung erhoben.

Die jeweilige Gebühr ergibt sich aus der Anlage zu § 2 der Satzung wie folgt:

Staffelungen der Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in der KiTa:

### **Anlage zu § 2 der Satzung der Gemeinde Bockhorn über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindeeigenen Kindertagesstätten**

#### **1. Grundlagen der Sozialstaffelung der Gebühren für die Inanspruchnahme von Krippenplätzen**

##### **1.1 Bemessungsgrundlage**

Bemessungsgrundlage für die Sozialstaffelung der Gebühren ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern/Sorgeberechtigten im Sinne des § 2 Einkommensteuergesetz des vorletzten vor Beginn des Kindergartenjahres liegenden Kalenderjahres. Einkünfte im Sinne des § 2 Einkommensteuergesetz sind bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn (§§ 4 bis 7k EStG) bei den anderen Einkunftsarten der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten (§§ 8 bis 9a EStG). Negative Einkünfte bleiben unberücksichtigt.

Weicht das Einkommen des zu Beginn des Kindergartenjahres lfd. Kalenderjahres um mehr als 5.000,-- € von dem des vorletzten Kalenderjahres ab, so ist das aktuelle Jahreseinkommen zum Zeitpunkt des Beginns des Kindergartenjahres für die Festsetzung der Gebühren maßgebend.

Den Einkünften sind hinzuzurechnen:

Elterngeld, Krankengeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Renten, Unterhaltszahlungen Dritter, Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung und sonstige steuerfreie Einkünfte.

Unberücksichtigt bleiben: Kindergeld, Wohngeld, und Pflegegeld.

Bei Gebührenschuldnern, die Unterhaltszahlungen für außerhalb des Haushaltes lebende Kinder leisten, werden diese bis zur Höhe des durch Urteil festgesetzten Betrages vom Einkommen abgezogen.

### 1.2 Berücksichtigungsfähige Zahl der Kinder

Bei der Bemessung der Gebührenstaffelung können alle Kinder, Jugendliche und Heranwachsende berücksichtigt werden, soweit sie noch schulpflichtig sind oder sich in der Schul- oder Berufsausbildung oder im Studium befinden oder Grund- und Zivildienst ableisten und über kein eigenes steuerpflichtiges Einkommen verfügen. Für Geschwisterkinder, die älter als 16 Jahre sind, muss bei Beanspruchung der Ermäßigung ein entsprechender Nachweis vorgelegt werden.

Beurteilungszeitraum ist das jeweilige laufende Kindergartenjahr, so dass eine Veränderung der Kinderzahl in diesem Zeitraum unmittelbar zu einer entsprechenden Gebührenanpassung führt, soweit dieses von den Sorgeberechtigten Eltern angezeigt wird.

### 1.3 Geschwistertarif

Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie einer Krippengruppe, ermäßigt sich die Regelgebühr (2.1 oder 2.2) für jedes weitere Kind um 50 %.

## 2. Staffelungen der Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagesstätte:

### 2.1 Gebühren für die vierstündige Regelöffnungszeit in einer

Krippengruppe von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

oder von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr oder von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr (=Regelgebühr):

Anrechenbares Einkommen	Gebühr für Familien mit		
	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern
bis 27.000,-- €	114,00 €	102,60 €	85,50 €
bis 33.000,-- €	139,33 €	125,40 €	104,50 €
bis 39.000,-- €	164,67 €	148,20 €	123,50 €
bis 45.000,-- €	190,00 €	171,00 €	142,50 €
bis 51.000,-- €	215,33 €	193,80 €	161,50 €
bis 57.000,-- €	240,67 €	216,60 €	180,50 €
über 57.000,-- €	285,00 €	256,50 €	213,75 €

**2.2 Gebühren für die fünfstündige Regelöffnungszeit in einer Krippengruppe von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr (=Regelgebühr):**

Anrechenbares Einkommen	Gebühr für Familien mit		
	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern
bis 27.000,-- €	142,50 €	128,25 €	106,88 €
bis 33.000,-- €	174,17 €	156,75 €	130,63 €
bis 39.000,-- €	205,83 €	185,25 €	154,38 €
bis 45.000,-- €	237,50 €	213,75 €	178,13 €
bis 51.000,-- €	269,17 €	242,25 €	201,88 €
bis 57.000,-- €	300,83 €	270,75 €	225,63 €
über 57.000,-- €	356,25 €	320,63 €	267,19 €

**2.3 Gebühren für die sechsstündige Regelöffnungszeit in einer Krippengruppe von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr(=Regelgebühr):**

Anrechenbares Einkommen	Gebühr für Familien mit		
	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern
bis 27.000,-- €	171,00 €	153,90 €	128,25 €
bis 33.000,-- €	209,00 €	188,10 €	156,75 €
bis 39.000,-- €	247,00 €	222,30 €	185,25 €
bis 45.000,-- €	285,00 €	256,50 €	213,75 €
bis 51.000,-- €	323,00 €	290,70 €	242,25 €
bis 57.000,-- €	361,00 €	324,90 €	270,75 €
über 57.000,-- €	427,50 €	384,75 €	320,63 €

Für jedes weitere Kind, das zu demselben Personenhaushalt gehört, ermäßigt sich die Regelgebühr jeweils um weitere 10 %. Das Mindestbetreuungsentgelt beträgt 20,-- €.

**Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht (§ 4 der Satzung)**

1. Die Gebührenpflicht entsteht am 01. des Monats, in dem die Leistungen in Anspruch genommen werden.
2. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den ein Kind termingerecht schriftlich abgemeldet wird. Eine Kündigung kann bis zum 15. des Monats zum Ende des folgenden Monats erfolgen. Bei einer Abmeldung für die letzten drei Monate des KiTa-Jahres endet die Gebührenpflicht jedoch abweichend des Satzes 1 erst zum Ende des KiTa-Jahres.

3. Der Kindergartenträger ist berechtigt, den KiTa-Platz fristlos zu kündigen, wenn der Gebührenschuldner seiner Gebührenpflicht nicht nachkommt und die monatlich zu entrichtende Gebühr für zwei oder mehr Monate schuldig bleibt.
4. Als KiTa-Jahr gilt jeweils der Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des darauffolgenden Jahres.

**Hinweis:** Bezieher geringer Einkommen haben evtl. Anspruch auf einen Zuschuss zum ermäßigten KiTa-Beitrag nach § 90 Abs. 3 SGB VIII.

### **Unfallversicherung**

Für die Kinder besteht ein gesetzlicher Versicherungsschutz

- auf dem direkten Weg zur und von der KiTa
- während des Aufenthalts in der KiTa
- während aller Veranstaltungen der KiTa außerhalb ihres Grundstückes

Alle Unfälle, die auf dem Wege zur und von der KiTa eintreten, sind dem Leiter/der Leiterin der KiTa unverzüglich zu melden.

### **Aufsichtspflicht**

Die Aufsichtspflicht der KiTa beginnt mit der Abgabe des Kindes in der Gruppe. Hierbei ist es wichtig, Kontakt mit dem pädagogischen Fachpersonal aufnehmen (z.B. Blickkontakt). Die Aufsichtspflicht endet mit der Abholung des Kindes.

### **Bringen und Abholen**

Die Kinder müssen zur KiTa gebracht bzw. abgeholt werden. Die abholende Person sollte volljährig sein. Falls sich diese Person ändert, ist das pädagogische Fachpersonal zu benachrichtigen und bei Minderjährigen eine Abholberechtigung schriftlich zu erteilen.

Die Nutzung der Sonderöffnungszeit ist **für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres und für eine Betreuungszeit über 8 Stunden für alle zu betreuenden Kinder** kostenpflichtig. Der Leiter/die Leiterin der Einrichtung ist berechtigt, Kinder für die Sonderöffnungszeiten **im Rahmen der vorhandenen Platzkapazität** anzumelden, die regelmäßig zu spät abgeholt oder zu früh gebracht werden.

### **Mittagessen**

Sofern die Kinder in den Vormittagsgruppen zum Spätdienst **oder im Ganztage im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten** angemeldet sind, ist die kostenpflichtige Teilnahme am Mittagessen verpflichtend und ausschließlich per SEPA-Mandat zu begleichen.

### **Impfberatung/Erkrankungen**

Vor Beginn der Aufnahme in der KiTa ist die Bescheinigung über die Impfberatung **und den Masernschutz** zwingend vorzulegen.

Erkrankte Kinder dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Tritt eine Erkrankung oder der Verdacht einer Erkrankung während des Besuchs der KiTa auf, werden die Eltern unverzüglich benachrichtigt. Die Eltern verpflichten sich, ihr Kind unverzüglich abzuholen bzw. abholen zu lassen.

Leidet das Kind unter Fieber, darf es nach Abklingen des Fiebers die Einrichtung 24 Stunden, bei Auftreten von Durchfall und Erbrechen 48 Stunden nach Abklingen der Symptome nicht besuchen.

Bei ansteckenden Erkrankungen des Kindes oder eines anderen Familienmitglieds sind die Eltern verpflichtet, sofort die Leitung der KiTa zu informieren (siehe Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz).

Die Leitung der KiTa ist gesetzlich verpflichtet, das Auftreten von Infektionskrankheiten im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dem zuständigen Gesundheitsamt namentlich zu melden.

Die durch die Erstellung der ärztlichen Bescheinigung entstehenden Kosten sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.

Unter Pandemiebedingungen finden der Niedersächsische Hygienerahmenplan in der aktuellen Fassung sowie die Auflagen des Landkreises Friesland Anwendung.

### **Medikamentengabe**

In der KiTa werden grundsätzlich keine Medikamente verabreicht. Ausnahmeregelungen können im Einzelfall für Kinder mit chronischen Erkrankungen und Kinder mit Behinderungen getroffen werden. Die Eltern verpflichten sich, in einem solchen Fall die KiTa über die Art der Erkrankung sowie die erforderlichen Verhaltensregeln aufzuklären und die pädagogischen Mitarbeiter aktiv zu unterstützen. Des Weiteren werden nur Medikamente verabreicht, für die eine ärztliche Verordnung und das Einverständnis der Eltern vorliegen.

### **Entfernen von Zecken**

Für das Entfernen von Zecken ist eine gesonderte Einwilligung der Eltern notwendig.

### **Kleidung/Spielsachen**

Spielsachen sollten nach Möglichkeit nicht mitgebracht werden. Die Kleidungsstücke sollten möglichst mit Namen versehen werden. Für abhanden gekommene oder beschädigte Kleidungsstücke haften die KiTas nicht.

### **Elternvertretung/Beirat**

Die Eltern der Kinder einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte einen Gruppensprecher/eine Gruppensprecherin sowie deren Vertretung. Die Gruppensprecher bilden den Elternrat.

Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:

- GruppensprecherInnen (1 gewählte(r) ElternvertreterIn je Gruppe)
- Vertreter der Fach- und Betreuungskräfte (KiTa-Leitung sowie bei Bedarf weitere ErzieherInnen der Einrichtung)
- Vertreter des Trägers (max. 1 Bedienstete(r) der Verwaltung sowie der/die Vorsitzende des Fachausschusses der Abteilung I bzw. ihr(e)/sein(e) VertreterIn)

Die kommunalen KiTas der Gemeinde Bockhorn verfügen jeweils über einen Beirat.

Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung erfolgen gem. §10 (4) KiTaG im Benehmen mit dem Beirat.

Durch die Aufnahme des Kindes in der KiTa wird die Kindertagesstättenordnung anerkannt.

Eine Bestätigung der Eltern über die Anerkennung der Kindertagesstättenordnung erfolgt auf dem **Online**anmeldeformular. Eine Zuwiderhandlung der vorgenannten Kindertagesstättenordnung kann zu einer Abmahnung und im Wiederholungsfall zu einer Kündigung des KiTa-Platzes führen.

Die Kindertagesstättenordnung für den Betrieb der kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Bockhorn wurde in der vorliegenden Fassung vom Rat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ beschlossen und tritt zum **01.08.2022** in Kraft.

Bockhorn, den \_\_\_\_\_

Gemeinde Bockhorn

Bürgermeister